

Spruch:

Der Urheberrechtssenat ist zur Entscheidung über den Antrag auf Festlegung der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 56 c UrhG zuständig.

Die Entscheidung in der Sache und die Kostenentscheidung werden einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Begründung:

Am 1.12.2003 schlossen der Bund, vertreten durch das Bildungsministerium und das Landwirtschaftsministerium, einerseits und die Parteien dieses Verfahrens (sowie die L [REDACTED] [REDACTED], deren Betrieb mittlerweile in die Fünftantragsgegnerin eingebracht wurde) andererseits einen Vertrag über die öffentliche Wiedergabe von Filmen im Unterricht (§ 56c UrhRG). Danach hatte der Bund ab 2003 jährlich einen bestimmten Betrag als „angemessene Vergütung im Sinn von § 56c UrhRG“ zu leisten. Für allfällige Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien wurde die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart (Beilage ./A).

Am 16.12.2004 wurde eine Vertragsergänzung zur betraglichen Fixierung der Pauschalvergütung für den Zeitraum April 1996 bis Dezember 2002 vorgenommen (Beilage ./B).

Die Verfahrensparteien - mit Ausnahme der Drittantragsgegnerin - und die (zwischenzeitig in die Fünftantragsgegnerin eingebrachte) LVG schlossen am 12.12.2003 - rückwirkend ab 1.1.2003 - eine Vereinbarung, wonach die Erstantragsgegnerin (AKM) mit dem Inkasso der mit dem Bund vereinbarten Unterrichtsvergütung beauftragt wurde. Der Verteilungsschlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften sollte möglichst rasch einvernehmlich festgesetzt werden und die Auszahlung seitens

der AKM dieser Vereinbarung entsprechend stattfinden. In Ermangelung einer einvernehmlichen Regelung sollte die Auszahlung nur aufgrund eines Gerichtsurteils oder der Entscheidung eines Schiedsgerichts über die Festlegung der Anteile erfolgen. Für alle Rechtsstreitigkeiten wurde die Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit in 1010 Wien ausübenden Gerichts vereinbart (Beilage ./C).

Gestützt auf § 30 Abs 2 Z 4 und Z 6 VerwGesG 2006 begehrt die Antragstellerin die Festlegung der ihr aus der vereinbarten Gesamtvergütung zustehenden Anteile. Der Urheberrechtssenat möge die ihr zustehenden Vergütungsansprüche aus den zwischen ihr und den (im Antrag als mitbeteiligte Parteien bezeichneten) Antragsgegnern einerseits und dem Bund andererseits am 1.12.2003 sowie am 16.12.2004 abgeschlossenen Verträgen über die öffentliche Wiedergabe von Filmen im Unterricht gemäß § 56c UrhG festlegen. Für den Verwertungszeitraum 1.4.1996 bis 31.12.2002 habe der Bund eine Pauschalvergütung in Höhe von 1 Mio. EUR (netto) geleistet, ihr Anteil daran sei mit 29,143 % festzulegen. Für die aus dem Vertrag vom 1.12.2003 resultierenden Vergütungsansprüche für die Verwertungsjahre 2003 bis 2008 stehe ihr ein Anteil im Ausmaß von (konkret bezeichneten - ansteigenden) Prozentsätzen zwischen 30,144 % (2003) und 35,704 % (2008) zu. Die Zuständigkeit des Urheberrechtssenats ergebe sich aus § 30 Abs 2 Z 4 iVm § 26 VerwGesG 2006 (Streitigkeiten aus Gesamtvertrag) und erfasse auch Streitigkeiten zwischen den auf (bloß) einer Seite des Gesamtvertrags Beteiligten. Die Zuständigkeit sei auch nach § 30 Abs 2 Z 6 VerwGesG 2006 begründet. Diese Bestimmung erfasse auch Aufteilungsfragen zwischen den Verwertungsgesellschaften. Rechtssachen, für die § 30 Abs 2 VerwGesG 2006 die Zuständigkeit des Urheberrechtssenats anordne, seien den ordentlichen Gerichten entzogen, eine Gerichtsstandvereinbarung sei unwirksam.

Erst-, Zweit- und Drittantragsgegnerinnen wendeten die Unzuständigkeit des Urheberrechtssenats ein. Erst- und Zweit-antragsgegnerin beantragten jeweils die Zurückweisung des Antrags, die Drittantragsgegnerin regte die Erlassung eines Teilbescheids über die Zuständigkeitsfrage an.

Die Erstantragsgegnerin führte zur Zuständigkeitsfrage aus, die Feststellung der Sätze, nach denen die Höhe der gesetzlichen Vergütung einer Verwertungsgesellschaft zu berechnen sei (§ 30 Abs 2 Z 6 VerwGesG 2006), sei nicht mit der hier begehrten (bloßen) Aufteilung von bereits privatautonom ausverhandelten Pauschalsummen vergleichbar, sondern etwas völlig Anderes. Die hier begehrte Aufteilung vereinbarter Pauschalsummen unter den Verwertungsgesellschaften sei von der taxativen Aufzählung des § 30 Abs 2 VerwGesG 2006 nicht erfasst, sie betreffe eine klassische bürgerlichrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 1 JN. Es gehe nämlich um einen (allfälligen) Anspruch der Antragstellerin gegen die Erstantragsgegnerin auf Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags aus dem Treuhanderlag. Der Urheberrechtssenat könnte über die Aufteilung nur über Antrag aller Verwertungsgesellschaften entscheiden. Im Übrigen habe die Antragstellerin mit fünf weiteren Verwertungsgesellschaften für die Entscheidung der gegenständlichen (bürgerlich- rechtlichen) Rechtssache eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen, es sei das Handelsgericht Wien bindend vereinbart worden.

Auch die Zweit-antragsgegnerin berief sich auf die zwischen den Verfahrensparteien - mit Ausnahme der Drittantragsgegnerin - getroffene Gerichtsstandsvereinbarung.

Die Drittantragsgegnerin führte aus, die Zuständigkeit des Urheberrechtssenats sei auf die Feststellung des Anteils der jeweiligen Verwertungsgesellschaft gegenüber dem Nutzer beschränkt. Eine Zuständigkeit zur internen Aufteilung von Vergütungsansprüchen zwischen Verwertungsgesellschaften werde damit gerade nicht begründet, weil der gesetzliche Vergütungsanspruch nur gegenüber dem Nutzer, nicht aber gegenüber einer

anderen Verwertungsgesellschaft zustehe. Die Zuständigkeitsregelungen des § 30 Abs 2 VerwGesRÄG 2006 seien taxativ. Eine Kompetenz zur Aufteilung von der Höhe nach vertraglich geregelten Vergütungsansprüchen mehrerer Verwertungsgesellschaften untereinander sehe diese Bestimmung nicht vor. Der Urheberrechtssenat sei daher zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag nicht zuständig.

Die Viert- und die Fünftantragsgegnerinnen schlossen sich den Argumenten der Antragstellerin unter Hinweis auf § 26 iVm § 30 Abs 2 Z 4 VerwGesG 2006 an. Wenngleich § 30 VerwGesG 2006 nicht „glücklich formuliert“ sei (so die Viertantragstellerin), sei die Zuständigkeit des Urheberrechtssenats dennoch nicht zweifelhaft. Sie ergebe sich überdies aus § 30 Abs 2 Z 5, 6 und 7 VerwGesG 2006. Die Gerichtsstandsvereinbarung betreffe nur Auseinandersetzungen aus der Inkassotätigkeit, nicht aber die Aufteilung der Gesamtvergütung.

Der Urheberrechtssenat bejaht seine Zuständigkeit aus nachstehenden Überlegungen:

1. Gemäß § 56c Abs 1 UrhG dürfen Schulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen. Für derartige öffentliche Aufführungen steht dem Urheber nach § 56c Abs 2 UrhG ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Der Urheberrechtssenat ist nach § 30 Abs 2 Z 4 VerwGesG 2006 für Streitigkeiten zwischen Parteien aus einem Gesamtvertrag oder einer Satzung zuständig. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nach § 30 Abs 2 Z 6 VerwGesG 2006 auch auf die Feststellung der Sätze, nach denen die Höhe des gesetzlichen Vergütungsanspruchs einer Verwertungsgesellschaft zu berechnen ist.

Rechtssachen, für die der Urheberrechtssenat zuständig ist, sind gemäß § 30 Abs 3 VerwGesG 2006 den ordentlichen Gerichten entzogen.

Gemäß § 6 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen (Abs 1). Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden (Abs 2).

2. Im vorliegenden Fall begehrt die Antragstellerin die Festsetzung ihres - quotenmäßigen - Anteils an der allen beteiligten Verwertungsgesellschaften von Bund zu leistenden Pauschalvergütung. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen Parteien aus einem Gesamtvertrag im Sinne des § 30 Abs 2 Z 4 VerwGesG. Zwar stellt der Vertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und dem Bund (Beilage ./A samt Ergänzung ./B) keinen Gesamtvertrag im engeren Sinn des § 20 VerwGesG 2006 (laut Materialien „echter“ oder „regulärer Gesamtvertrag“) dar, jedoch gelten gemäß § 26 Abs 1 Z 2 VerwGesG die maßgeblichen Bestimmungen dieses Gesetzes über Gesamtverträge auch für Verträge von Verwertungsgesellschaften mit dem Bund über die Erteilung von Nutzungsbewilligungen und über die Abgeltung gesetzlicher Vergütungsansprüche. Um Letzteres handelt es sich im vorliegenden Fall, sodass der Zuständigkeitstatbestand des § 30 Abs 2 Z 4 VerwGesG erfüllt ist.

3. Der gegenständliche Antrag ist überdies als Antrag auf Feststellung im Sinne des § 30 Abs 2 Z 6 VerwGesG zu qualifizieren:

Die ErlRV zu § 30 Abs 2 Z 6 VerwGesG 2006 (abgedruckt in *Dittrich / Hüttner, Das Recht der Verwertungsgesellschaften* [2006], 30) führen aus, dass jede Verwertungsgesellschaft ei-

nen Anspruch auf Feststellung ihrer individuellen Ansprüche habe. Werde ein bestimmter Vergütungsanspruch von mehreren Verwertungsgesellschaften geltend gemacht, wie dies etwa bei der Leerkassettenvergütung der Fall sei, dann bedeute das, dass der Urheberrechtssenat auf Antrag für **jede** dieser Verwertungsgesellschaften festzustellen habe, wie hoch der Satz sei, nach dem **ihre** Vergütungsansprüche zu berechnen seien. Dies gelte natürlich auch dann, wenn als Grundlage dieser Entscheidung zunächst die Höhe der Vergütungen festgestellt werde, die allen beteiligten Verwertungsgesellschaften gemeinsam zustünden; im Ergebnis habe der Urheberrechtssenat in diesem Fall dann über die „Aufteilung“ der „Gesamtvergütung“ unter den Verwertungsgesellschaften zu entscheiden.

Sowohl die historische Interpretation (im Sinn der oben wiedergegebenen Materialien) als auch die teleologische Interpretation der genannten Zuständigkeitsbestimmungen des VerwGesG 2006 führen zwingend zum Ergebnis, dass sich die Zuständigkeit des Urheberrechtssenats nicht bloß auf die Feststellung des Anteils der jeweiligen Verwertungsgesellschaft gegenüber dem Nutzer beschränkt. Letztlich bedarf es ja im Fall einer mehreren Verwertungsgesellschaften zukommenden Gesamtvergütung zur Festsetzung der Quote der einzelnen Verwertungsgesellschaft gegenüber dem Nutzer der Aufteilung der Quoten unter den Verwertungsgesellschaften, weil diesen insgesamt kein über die Gesamtvergütung hinausgehender Anspruch zusteht. Die gegenteilige Auffassung der Erst- und Drittantragsgegner, § 30 Abs 2 Z 6 VerwGesG 2006 erfasse nur Anträge auf Feststellung des Anteils der jeweiligen Verwertungsgesellschaft gegenüber dem Nutzer, nicht aber auch eine interne Aufteilung der Gesamtvergütung, ist dem VerwGesG 2006 nicht zu entnehmen. Gleiches gilt für die von der Erstantragsgegnerin behauptete Abhängigkeit der Zuständigkeit des Urheberrechtssenats von einer Antragstellung durch sämtliche beteiligten Verwertungsgesellschaften; auch sie ergibt sich nicht aus dem Gesetz.

Dass die Pauschalsumme „privatautonom“ ausverhandelt wurde, ändert nichts daran, dass - mangels „privatautonomer“ Einigung der Parteien über die interne Verteilung - eine Aufteilung der einzelnen Quoten im Sinne einer „Feststellung der Sätze ...“ (§ 30 Abs 2 Z 6 VerwGesG) vorzunehmen ist. Diese fällt schon dem Wortlaut nach in den genannten Zuständigkeits-tatbestand des VerwGesG 2006.

4. Gemäß § 1 JN wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen - soweit diese nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind - durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt. Die Regelungen für die Zuständigkeit des Urheberrechtssenats nach § 30 Abs 2 VerwGesG 2006 sind solche „besonderen Gesetze“ im Sinne von § 1 JN. Insofern agiert der Urheberrechtssenat - zulässigerweise - als „Schieds- und Schlichtungsinstanz“ (siehe *Schmidinger*, Die Verfassungskonformität der Behördenstruktur nach dem VerwGesG 2006, in *Dittrich / Hüttner*, aaO, 73f).

Die von den Verfahrensbeteiligten - mit Ausnahme der Drittantragsgegnerin - getroffene Gerichtsstandsvereinbarung ist im Hinblick auf § 30 Abs 3 VerwGesG 2006, wonach Rechtssachen, für die der Urheberrechtssenat zuständig ist, den ordentlichen Gerichten entzogen sind, sowie auf § 6 Abs 2 AVG, der unter anderem eine Änderung der Zuständigkeit der Behörde durch Parteienvereinbarung nicht zulässt, gegenstandslos.

Daran kann auch der Umstand, dass die gegenständlichen Zuständigkeitsbestimmungen des VerwGesG 2006 zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zuständigkeitsvereinbarung noch nicht in Geltung waren, nichts ändern, weil bei Änderungen verfahrensrechtlicher Rechtsvorschriften im Allgemeinen - und so auch hier - das neue Recht ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens anzuwenden ist, und zwar auch auf solche Rechtsvorgänge, die sich vor Inkrafttreten des neuen Verfahrensrechts ereignet haben (VwGH 27.4.2006, 2003/16/0093).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit des Urheberrechtssenats zur Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag gegeben ist.

5. Gemäß § 59 Abs 1 AVG kann die Behörde über jeden von mehreren Punkten gesondert, das heißt durch Teilbescheide ab sprechen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Will sich eine Be hörde die Entscheidung über einen oder mehrere trennbare Punk te vorbehalten, dann ist dies im zunächst ergehenden Teilbe scheid - vorzugsweise im Spruch - zum Ausdruck zu bringen (*Hengstschläger / Leeb*, AVG § 59 Rz 101).

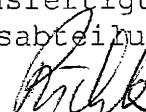
Im vorliegenden Fall erschien die - von einzelnen Verfah rensbeteiligten angeregte - Einschränkung des Verfahrens auf die Zuständigkeitsfrage zweckmäßig, zumal sie bereits im jet zigen Verfahrensstadium die Absicht geäußert hatten, zur Klä rung der Zuständigkeit des Urheberrechtssenats den Verfas sungsgerichtshof anrufen zu wollen.

Der Kostenvorbehalt gründet auf § 32 Abs 3 VerwGesG, wo nach die Kostenbestimmung (erst) nach Abschluss des Verfahrens zu erfolgen hat.

Urheberrechtssenat
Wien, am 13. Mai 2008

Die Vorsitzende
Dr. Schenk

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Die Leiterin der Geschäftsabteilung



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iSd § 17 Abs 2 iVm § 14 Abs 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von 180 EUR zu entrichten.